

99006041261000

Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien anzeigen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017521-99006041261000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Der Umgang mit Asbest ist laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zulässig.
Volltext	<p>Der Umgang mit Asbest ist laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zulässig.</p> <p>Wenn Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu stellen. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Betriebsanweisung <p>Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.</p>
Voraussetzungen	Sie wollen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen.
Kosten	Bei Fragen zu den Kosten erkundigen Sie sich bei der Abteilung Umwelt und Gewerbe.
Verfahrensablauf	Für die Anzeige können die Vordrucke der TRGS 519 verwendet werden. Alternativ wird an dieser Stelle in Kürze ein Onlineantrag zur Verfügung stehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Jede Entscheidung, die angefochten werden kann, ergeht mit einer besonderen Belehrung, welcher Rechtsbehelf hiergegen möglich ist und ob dabei bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind (wie z.B. Schriftform, Frist, etc.). Entscheidungen, die keine Belehrung enthalten, sind grundsätzlich rechtskräftig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	